

Die Gleichung „einmal böse – immer böse“ geht so nicht auf

Die Sicherungsverwahrung ist eine Freiheitsentziehung für noch nicht begangene Straftaten – Die Prognose über das künftige Verhalten eines Täters ist schwierig

Von Jörg Kinzig

Die Bilder stehen uns noch vor Augen. Kurz vor Weihnachten letzten Jahres schlugen der damals 20-jährige Türke Serkan A. und sein Begleiter, ein 17-jähriger Grieche namens Spyridon L., beobachtet von einer Überwachungskamera in der Münchener U-Bahn, hemmungslos auf ihr Opfer, einen 76-jährigen Rentner, ein. Dieser wurde bei dem Überfall lebensgefährlich verletzt. Im Juli verurteilte das Landgericht München die beiden Täter wegen versuchten Mordes; den älteren zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe, den jüngeren zu achtzehn Jahren Jugendstrafe.

Nur wenige Tage später trat das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht in Kraft. Es ermöglicht, zur Tatzeit noch Jugendliche, wie z. B. Spyridon L., über das Ende der Verbüßung ihrer Jugendstrafe hinaus auf unbestimmte Zeit im Gefängnis zu verwahren. Das neue Gesetz stellt einen weiteren Baustein in einem Konzept des „Wegschließens – und zwar für immer“ gefährlicher Straftäter dar, das der frühere Bundeskanzler Gerhard Schröder bereits im Jahr 2001 in einem Interview mit der „Bild am Sonntag“ in Bezug auf so genannte „Kinderschänder“ öffentlichkeitswirksam gefordert hatte. Was mag dagegen einzuwenden sein? Sollte uns nicht allen der Schutz wehrloser Opfer und besonders der unschuldigen Kinder am Herzen liegen?

Selbstverständlich! Dennoch birgt auch eine primär auf Sicherheit durch Inhaftierung setzende kriminalpolitische Vorgehensweise Probleme. Schauen wir zunächst darauf, was sich hinter der Sanktion Sicherungsverwahrung eigentlich verbirgt. Im Jahre 1933 in das damals schon geltende Strafgesetzbuch eingefügt, entfaltet sie ihre Wirkung erst im Anschluss an eine längere Freiheitsstrafe für eine begangene Tat. Erreicht werden soll mit ihr der Schutz vor dem Straftäter, von dem man glaubt, er werde nach dem Ende seiner Freiheitsstrafe, entlasse man ihn, wieder schwer rückfällig.

Die Sicherungsverwahrung ist also etwas anderes als eine Strafe, Juristen nennen sie eine Maßregel. Ja, man kann sogar sagen, sie stellt eine Freiheitsentziehung für noch nicht

begangene Straftaten dar. Denn der Sicherungsverwahrte wird im wahrsten Sinne des Wortes schuldlos im Gefängnis untergebracht – seine Strafe hat er ja schon verbüßt –, lediglich aufgrund einer prognostizierten Gefährlichkeit.

Ein Blick zehn Jahre zurück: Noch in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre schien die Sicherungsverwahrung kurz vor ihrer Abschaffung zu stehen. Die Zahl der Sicherungsverwahrten in den deutschen Gefängnissen war auf unter 200 Personen zurückgegangen. Dann setzte, beginnend im Jahr 1998, eine Welle von Ausweitungen der Sicherungsverwahrung ein, die bis zum heutigen Tag anhält. Das jüngst verabschiedete Gesetz bringt die sechste Ergänzung innerhalb von nur zehn Jahren – ein in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik einmaliger Vorgang. Dementsprechend stieg die Zahl der Verwahrten: von 183 Personen im Jahr 1995 auf zuletzt 427, d. h. um 133 Prozent.

Jörg Kinzig

Der Autor ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Jörg Kinzig, 1962 geboren, war nach dem Jurastudium unter anderem als Mitarbeiter am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und als Rechtsanwalt tätig. Er hat sich 2003 mit einer Arbeit über die rechtliche Bewältigung von Erscheinungen organisierter Kriminalität habilitiert.



Seit 2006 ist Kinzig Professor an der Universität Freiburg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören das Sanktionenrecht, das Strafprozess- und das Betäubungsmittelstrafrecht. Zum hier behandelten Thema erscheint in Kürze sein Buch „Die Legalbewahrung gefährlicher Rückfalltäter“ (ISBN 3-86113-087-1) 35,- Euro. *gei*

Vor allem drei Gesichtspunkte sind es, die Zweifel an der Strategie der unaufhörlichen Ausweitung dieser auch als schwerster Sanktion des Strafrechts bezeichneten Maßregel aufwerfen.

1. So lassen sich die fortwährenden Gesetzesänderungen nicht mit einem Anstieg schwerer Straftaten begründen. Zwar weist die polizeiliche Kriminalstatistik einen generellen Anstieg der Gewaltkriminalität, insbesondere von Körperverletzungsdelikten, aus. (Siehe Grafik). Doch haben im Gegensatz dazu die die Bevölkerung sehr beunruhigenden Straftaten wie Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in den letzten Jahren nicht zugenommen. Entgegen der allgemeinen Wahrnehmung fast kontinuierlich zurückgegangen ist die Zahl der von der Polizei als Mord klassifizierte Delikte: von 903 im Jahr 1998 auf zuletzt 734 (2007).

2. Ist die Sicherungsverwahrung ihrem Wesen nach eben keine Strafe, müsste sich ihr Vollzug von dem der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden. Noch in den reformfreundigen 1970er Jahren wurde für die Verwahrten gar ein „Hotelvöllzug“ gefordert. Davon ist die heutige Realität weit entfernt. Sicherungsverwahrte werden in gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht, in Baden-Württemberg zumeist in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Ihre Lebensbedingungen gleichen in weitem Umfang denen eines Strafgefangenen. Auch deswegen muss sich die Bundesrepublik Deutschland derzeit in mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verantworten. Dabei ist eine wichtige Frage, ob die Sicherungsverwahrung entgegen ihrer Bezeichnung nicht tatsächlich eine Strafe darstellt.

3. Die gravierendsten Bedenken gegen dieses Rechtsinstitut resultieren aus der Schwierigkeit, menschliches Verhalten, genauer: die Begehung schwerer Straftaten, zuverlässig vorherzusagen. Wie schwierig dieses Unterfangen ist, zeigt schon, dass es nicht immer gelingt, für eine begangene Straftat den richtigen Verdächtigen zu verurteilen. Um wie viel problematischer muss dann die Prognose zukünftiger Taten sein?

Nicht hinreichend geklärt ist in diesem Zusammenhang zudem die Frage, wer eine solche Prognose zu treffen hat: die Strafrichter oder die von ihnen zu hörenden Sach-

verständigen: Psychiater, Psychologen oder etwa Kriminologen? Und auf welchem Weg?

Hinzu kommt, dass ein Prognosefehler regelmäßig nur dann ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringt, wenn ein Straftäter, der aufgrund einer guten Prognose vorzeitig entlassen wurde, dennoch schwer rückfällig wird. Unbeachtet bleibt dagegen der umgekehrte Prognosefehler: Wird einem Straftäter fälschlich eine Gefährlichkeit attestiert, wird er eben weiter verwahrt. Dass sein Freiheitsentzug in diesem Fall unnötig ist, wird hingegen nicht thematisiert.

Dass der Personenkreis der fälschlich als gefährlich eingestuften Personen unter den Sicherungsverwahrten beträchtlich sein könnte, zeigen die Ergebnisse einer neuen Studie. Noch bis zum Jahr 1998 mussten Sicherungsverwahrte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nach zehn Jahren zusätzlicher Zeit im Gefängnis selbst dann entlassen werden, wenn sie noch als gefährlich erachtet wurden. Seit dieser Zeit hat die Entlassung immerhin noch regelmäßig nach Ablauf einer Dekade zu erfolgen. Dies erlaubte, die Richtigkeit der Gefährlichkeitsprognose der nach zehn Jahren zwangsweise Entlassenen zu überprüfen. Nachzugehen war also der Frage, wie die strafrechtliche Karriere der Personen verlief, die trotz einer schlechten Prognose nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten.

Insgesamt wurden 22 Sicherungsverwahrte mit schlechter Prognose im Entlassungszeitpunkt untersucht. Rückfällig wurden von den 22 Personen aber nur acht, also etwas mehr als ein Drittel. Jedoch waren nur bei zwei dieser 22, also bei weniger als 10 Prozent, schwere Straftaten zu verzeichnen, die ja allein mit der Sicherungsverwahrung verhindert werden sollen. Konkret handelte es sich in einem Fall um die Begehung eines schweren Raubes, in einem anderen Fall um eine schwere Brandstiftung. Und selbst wenn auf zwei Ungefährliche ein tatsächlich Gefährlicher käme: Wäre es gerecht, alle 427 Personen zu verwahren, auch wenn rund 280 von ihnen nach dem Ende ihrer Strafe kein schweres Delikt mehr begehen würden?

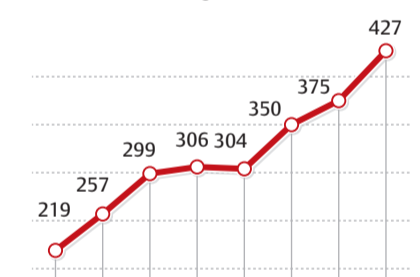
Eingedenk dieser Schwierigkeiten, eine zuverlässige Prognose zu erstellen, verlangte der Gesetzgeber bis zum Jahr 1998 für die Anordnung der Sicherungsverwahrung noch,

dass der zu Verwahrende zweimal schwer rückfällig geworden, d. h. also insgesamt drei schwere Straftaten begangen haben musste. Dies bot wenigstens eine gewisse Gewähr dafür, dass der Täter, wie es das Gesetz formulierte, einen Hang zu schweren Straftaten aufwies. Nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz genügen dagegen schon eine schwere Straftat, sogar nur die eines Jugendlichen, und eine schlechte Prognose am Ende des Strafvollzuges.

Dies alles lässt vermuten, dass viele Sicherungsverwahrte, entließe man sie am Ende der Freiheitsstrafe, tatsächlich nicht schwer rückfällig würden. „Einmal böse – immer böse“: Diese Gleichung geht nicht ohne weiteres auf. Selbst wenn es derzeit unpopulär sein mag: Für einen gerechten Umgang mit gefährlichen Straftätern sollte man auch diesen Umstand bedenken. Sogar dann, wenn sie sich so verhalten wie die Münchener U-Bahn-Schläger.

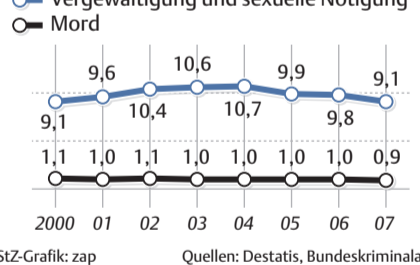
GEGENLÄUFIGER TREND

Zahl der Sicherungsverwahrten



Entwicklung schwerer Straftaten

erfasste Fälle je 100 000 Einwohner



Stz-Grafik: zap Quellen: Destatis, Bundeskriminalamt

Arbeiten über das Rentenalter hinaus

Das Sozial- und das Arbeitsrecht sind Schwerpunkte des Deutschen Juristentags

Arbeitnehmer sollen künftig über das gesetzliche Rentenalter hinaus arbeiten und zu ihrer Rente beliebig viel hinzuverdienen dürfen. Viele werden das sogar müssen. Das ist das zentrale Thema des 67. Deutschen Juristentags in Erfurt.

Von Stefan Geiger

Formal ist der Deutsche Juristentag nur ein Verein. In der rechtspolitischen Praxis hat er ein großes Gewicht. Der Gesetzgeber hat schon oft nachvollzogen, was der Juristentag empfohlen hat. Wichtigstes Thema des 67. Deutschen Juristentags, der vom 23. September an in Erfurt stattfindet, wird das Arbeits- und Sozialrecht in einer alternden Gesellschaft sein. Die Diskussion dort wird entlang der „Gutachten“ und Referate erfolgen, deren Grundzüge jetzt bereits vorliegen.

Steuervergünstigung für Abfindung

Zu den „arbeitsrechtlichen Forderungen“ des Kölner Professors Ulrich Preis, der das zentrale „Gutachten“ erstatten wird, gehört es, alle absoluten Altersgrenzen für den Ausstieg aus dem Berufsleben abzuschaffen. Arbeitnehmer sollen grundsätzlich eine Weiterbeschäftigung über das gesetzliche Rentenalter hinaus verlangen, Arbeitgeber dieses Ansinns aus „Leistungsgründen oder zur Erhaltung einer ausgewogenen Altersstruktur“ ablehnen können. Bei Kündigungen soll – anders als bisher – das Lebensalter weder bei der Sozialauswahl von Vorteil noch bei einer

Abfindung von Nachteil sein. Werden Abfindungen zur Alterssicherung genutzt, so soll dies steuerlich gefördert werden.

Im Sozialrecht wendet sich der Professor gegen die gerade beschlossene Verlängerung des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitnehmer. Das Renteneintrittsalter soll flexibler gestaltet, Teilrenten sollen erleichtert werden. Alle Hinzuerwerbsgrenzen bei den Sozialrenten (außer bei Erwerbsminderung) sollen nach den Vorstellungen von Preis fallen. Die staatliche Förderung privater Altersvorsorge sollte sich nach Preis auf arme Menschen konzentrieren, die ungestützte lückenhafte Erwerbsbiografien haben, nur gering verdienen oder als kleine Selbstständige keine eigene Altersversorgung aufbauen können.

Worum es bei der ganzen Diskussion im Kern geht, macht in wünschenswerter Offenheit der Bonner Professor für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit, Raimund Waltermann, in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ deutlich: Er verweist darauf, dass in Deutschland die Zahl der Menschen ständig wächst, die keinen „Normalarbeitsvertrag“ mehr haben, sondern befristete Arbeitsverträge, Teilzeit- und Abruflverträge, Zeitarbeitsverträge.

Sie alle können ebenso wie die Menschen, die in „prekärer Selbstständigkeit“ nur wenig Geld verdienen, sich selbst keine nachhaltige Lebensgrundlage schaffen und auch nicht zur wirtschaftlichen Prosperität des Gemeinwesens beitragen. Vor allem aber können sie nicht ausreichend für ihr eigenes Alter vorsorgen, ja oft noch nicht einmal ihr Krankheitsrisiko ausreichend absichern.

Wer die Erkenntnisse Waltermanns mit den Forderungen von Preis vergleicht, erkennt rasch, dass es keineswegs um die Freiheit älterer Menschen geht, länger arbeiten zu können, sondern um den Zwang, künftig auch im Rentenalter noch arbeiten zu müssen, um der ärgsten wirtschaftlichen Not zu entgehen.

Kein Geld für Altersvorsorge

Waltermann beklagt, dass aus kurzfristigen beschäftigungspolitischen Gründen den Arbeitgebern die Abkehr vom Normalarbeitsverhältnis hin zu geringfügigen Beschäftigungen erleichtert wurde – mit all den Konsequenzen für die soziale Sicherheit: „Um die Arbeitslosigkeit abzumildern, hat auch der Gesetzgeber an der Erosion der versicherungspflichtigen Beschäftigung mitgewirkt. Das damit verbundene Finanzierungsproblem führt zu Beitragsdruck, der das Problem seinerseits verschärfen müsste, oder zu Leistungskürzungen, welche die Dignität des Systems angreifen.“

Der Bonner Professor warnt davor, die Augen vor der gesellschaftlichen Sprengkraft dieser Entwicklung zu verschließen: „Aus Ertragsschwäche resultieren weder Beiträge zur Sozialversicherung noch Steuermittel noch Sparverträge für Riester- oder Rürup-Renten, und ertragsschwache Arbeitsplätze beflügeln auch keine Aufbruchstimmung bei Arbeitskräften, auf deren Leistungsmotivation und Verantwortungsbewusstsein Gesellschaft und Wirtschaft angewiesen sind.“ Es sei langfristig falsch, wenn der Staat Niedrig-



In den USA schon Praxis, in Deutschland womöglich bald auch: Arbeiten bis 85.

Foto AP

löhne subventioniere, indem er sie aus Steuermitteln aufstocke: Denn nicht nur die „Aufstocker“, auch ihre Unterhaltsberechtigten müssten dann langfristig, oft „bis zum letzten Atemzug“, mit staatlichen Mitteln unterstützt werden. Der Einzelne werde geschwächt, Eigeninitiative zurückgedrängt.

„Diese Tendenz berücksichtigt auch nicht die berechtigten Erwartungen derjenigen, denen die Chance auf Zugehörigkeit und Verbleib in der Mittelschicht über Jahre Perspektive geben konnte. Auch alle Bildungsbereit-

schaft lebt von Perspektiven“, so Waltermann. Er fordert ordnungspolitische Rahmenbedingungen „für die eigenverantwortliche und nachhaltige Existenzsicherung“; Aufgabe des Arbeitsrechts sei, die Voraussetzungen für „gesicherte und auskömmliche Arbeitsverhältnisse zu schaffen“.

Damit freilich ist Waltermann ein einsamer Rufer in der Wüste. Auch das, was vom Juristentag zu erwarten ist, ist weniger: Es wird dort um ein paar zusätzliche bittere Pillen für Arbeitnehmer gehen.